

Dienstanweisung des Rektorats zu den Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 21.03.2022)

Durch die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes entfallen viele Regelungen, die bisher zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bestanden. Die Neuregelungen sind zunächst befristet bis zum 23.09.2022.

Die Länder wurden ermächtigt, teilweise eigene Regelungen zu treffen. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung zur Änderung der Sechzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. März 2022 die Übergangsregelung des Infektionsschutzgesetzes genutzt. Dieser Übergang gilt bis zum 02.04.2022 und es ist zu erwarten, dass dann die bisherigen Vorgaben des Landes weitgehend entfallen.

Die OVGU passt ihren Stufenplan an und wechselt mit sofortiger Wirkung in die Stufe 1.

1. 3G-Status

Seit dem 20.03.2022 ist die 3G-Regelung am Arbeitsplatz entfallen. Der Impfstatus darf nicht mehr abgefragt werden. Die tägliche Testung für ungeimpfte Beschäftigte entfällt. Für den Studienbetrieb gilt bis zum 02.04.2022 nach der o. g. Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt weiterhin, dass der Zutritt zu Lehrveranstaltungen, oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen nur unter 3G-Bedingungen erfolgen darf. Dies gilt aktuell auch noch in der Mensa. Zum Nachweis des Status kann entweder die Corona-Warn-App bzw. Cov-Pass-App genutzt werden oder ein Testzertifikat einer offiziell anerkannten Teststation mit negativem Ergebnis.

Die Testzentren auf dem Campus bleiben bis zum 31.03.2022 bestehen. Die Universität wird aber Selbsttests für die Beschäftigten vorhalten. Sie können im Rektorat von den Struktureinheiten abgefordert werden, so dass jede/r Beschäftigte die Möglichkeit hat, sich bei Bedarf testen zu können.

Dazu werden durch die Fakultäten zentral Bedarfe erfasst und an das Rektorat (Herr Dr. Kirbs – Tel.: 58683, Herr Römmling – Tel.: 51330) gemeldet.

Da die Kapazitäten begrenzt sind, ist zusätzlich bei Bedarf das Angebot der Testzentren der Stadt bzw. am eigenen Wohnort zu nutzen.

2. Regelungen zu mobiler Arbeit

Die Pflicht des Arbeitsgebers, mobile Arbeit anzubieten, besteht nicht mehr. Es greift die [Dienstvereinbarung zu mobilen Arbeit](#) für das nichtwissenschaftliche Personal.

Bis zum 02.04.2022 ist es jedoch möglich, in Absprache zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten auch ohne Antrag/Vereinbarung mobil zu arbeiten, z. B. um die

gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen zu reduzieren oder Risikopersonen entgegen zu kommen. Mobile Arbeit kann, ebenfalls nach Absprache, mit familiären Betreuungsaufgaben gekoppelt werden, um z. B. die Schließung von Kinderbetreuungsstätten abzufedern, Kinder bei Krankheit zu pflegen oder pflegebedürftige Personen zu unterstützen. Es wird an dieser Stelle nochmals dringend darauf hingewiesen, dass mit der mobilen Arbeit die Arbeitsaufgaben in dem Umfang zu erledigen sind, wie es in Präsenz der Fall ist. Mobile Arbeit kann nur gestattet werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Tätigkeit geeignet ist, abrechenbare Aufgaben übertragen werden und die Erreichbarkeit gewährleistet ist. Es gelten insofern die Bestimmungen der [Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten](#).

3. Freistellung zur Kinderbetreuung

Die Ausnahmeregelungen für

- die Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V (30 Tage/60 Tage für Alleinerziehende)
- freie Tage für die Kinderbetreuung (34 Tage/67 Tage für Alleinerziehende)
- die Freistellung privat Versicherter (24 Tage/40 Tage für Alleinerziehende)
- der Regelungen für BeamtInnen (28 Tage/63 Tage für Alleinerziehende)

werden bis zum 23.09.2022 verlängert.

4. Hygieneregeln

Im Rahmen ihres Hygienekonzeptes trifft die OVGU Regelungen zur Maskenpflicht.

Das Tragen eines medizinischen Mund–Nasenschutzes (MNS) ist obligatorisch

- während Lehrveranstaltungen, hier gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2–Maske. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sich nur wenige Personen in einem Hörsaal, einem Unterrichtsraum oder Labor aufhalten und alle Anwesenden ihre Zustimmung geben.
- auf den Fluren;
- in Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen und Waschräumen;
- in Besprechungen/Zusammenkünften, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann und
- in Bereichen mit Publikumsverkehr, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Abstände von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen sind einzuhalten, es sei denn, dass geeignete physische Abtrennvorrichtungen genutzt werden können.

5. Unterstützung zur Erhöhung der Impfquote

Die Arbeitgeber sind weiterhin aufgefordert, Maßnahmen zur Erhöhung der Impfquote zu unterstützen. Deshalb gilt die Freistellungsmöglichkeit, um sich gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen, unverändert weiter.

6. Stufenplan

Ergänzend zu den hier aufgeführten Regelungen wird der Stufenplan geändert. Hier finden Sie weitere Hinweise, z. B. zu Dienstreisen, Besprechungen und Weiterbildungsveranstaltungen.